

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 41 (1925)

Heft: 4

Artikel: Kennzeichen fehlerhaften Stammholzes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581651>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mit unserem Vorschlage wird freilich die weitere Schwierigkeit betreffend die zweite Hypothek nicht behoben, aber wenigstens würde die geschaffene Entlastung für die erste Hypothek die Unterbringung der nachfolgenden Briefe erleichtern. Wie diesen Titeln eine größere Sicherheit und damit ein besserer Kredit beschafft werden könnte, ist ebenfalls eine noch zu lösende Frage.

Der quantitativen Wiederbelebung der Bautätigkeit entspricht nicht ihr wirtschaftlicher Ertrag. Während der Arbeitslohn noch ca. 120—140 % und die Baumaterialien gegen 100 % über den entsprechenden Vorkriegsansätzen stehen, sind die Baupreise höchstens 80 % höher als 1914. Mag auch einiges in der Ausführung einfacher sein und die Maschine etwas menschliche Arbeitskraft verdrängt haben, so zeigt diese Gegenüberstellung doch ein zum Aufsehen mahnendes Bild.

Da der Arbeitsmarkt von dem Grade der Bautätigkeit abhängt, wies derselbe während der Berichtsperiode etwelche Spannung auf. Unbefriedigend stehen die Verhältnisse in Bezug auf die ungelerten Arbeiter. Die Löhne veränderten sich im allgemeinen wenig, trotz einer leichten Tendenz auf Erhöhung der bisherigen Ansätze. Das Baugewerbe hat noch immer Löhne, welche die Feuerung mehr wie ausgleichen, indem die effektive Erhöhung ca. 25 % über den Feuerungsindex steht. Unverändert blieb in der Berichtsperiode auch die Arbeitszeit, obwohl die 50-Stundenwoche in den Großstädten für unser Gewerbe eine ungenügend lange Sommerszeit bedeutet. Ein unerfreuliches Kapitel bildet das Submissionswesen. Die Preisdrückerel hat alle Ordnung aufgelöst und der schlimmsten Spekulation gerufen. Wer seine Preise nach Maßgabe der Vorschriften und der Selbstkosten aufstellt, wird in den seltensten Fällen auf den Zuschlag rechnen können.

Erstellung von Autogaragen in städtischen Wohnquartieren.

(Korrespondenz.)

Zur Ergänzung früherer Mitteilungen möge in diesem Blatte auch ein Entscheid des Regierungsrates von St. Gallen bekannt gegeben werden:

Gemäß den Vorschriften einer städtischen Bauordnung sind gewerbliche Anlagen, deren Betrieb durch Lärm, Rauch, Ausdunstung oder sonstwie die Nachbarschaft belästigen könnte, in einer bestimmten Bauzone gänzlich verboten und in den übrigen Zonen nur zulässig, wenn sie so eingerichtet werden, daß Uebelstände nicht eintreten oder wenigstens auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Eine Autosammelgarage, auch wenn sie lediglich Mietboxen für Privatautos enthalten und wenn mit ihr weder eine Reparaturwerkstätte, noch ein Taxameterbetrieb verbunden sein soll, ist zweifellos als gewerbliche Anlage im Sinne der erwähnten Vorschrift zu betrachten; denn es handelt sich auch hier um eine Anlage, in oder mittelst der ein Gewerbe betrieben wird, das durch Lärm, Rauch, Ausdunstung oder sonstwie die Nachbarschaft belästigen könnte. Das Mindestmaß von Uebelständen, das nun in einer bestimmten Bauzone zu dulden ist, ist selbstverständlich verschieden nach der Lage und Beschaffenheit des Grundstückes, auf dem das Gewerbe ausgeübt werden will, ferner nach der Umgebung des betreffenden Grundstückes und sodann auch nach dem allgemeinen wirtschaftlichen Bedürfnis zur Ausübung des in Frage stehenden Gewerbes. In diesem Sinne verdient nicht nur die Nachbarschaft einer bestimmten Liegenschaft den Schutz des Gesetzes und der Behörde, sondern auch die durch die Entwicklung der Industrie, des Gewerbes und des Verkehrs notwendig

gesteigerte wirtschaftliche Ausnützung der einzelnen Grundstücke.

Beim Abwägen der verschiedenen Interessen ist den örtlichen Verhältnissen weitgehend Rechnung zu tragen. So kann eine Straße, bezw. ein Gebiet, in dem sich ohnehin die mannigfaltigsten Gewerbebetriebe befinden (Küferei, Hafner- und Schlosserwerkstätten und andere gewerbliche Werkstätten), nicht als ausgesprochenes Wohnquartier, das hinsichtlich der Zulassung von geräuschverursachenden Gewerben Anspruch auf einen intensiven Schutz erheben könnte, betrachtet werden. In einem solchen Gebiet wird man daher den Bewohnern, darunter auch einer privaten Religionsgesellschaft, die ihre gottesdienstlichen Handlungen in einem profanen Hause vornimmt, zumuten dürfen, einen gewissen, durch Gewerbebetrieb verursachten Lärm in den Kauf zu nehmen.

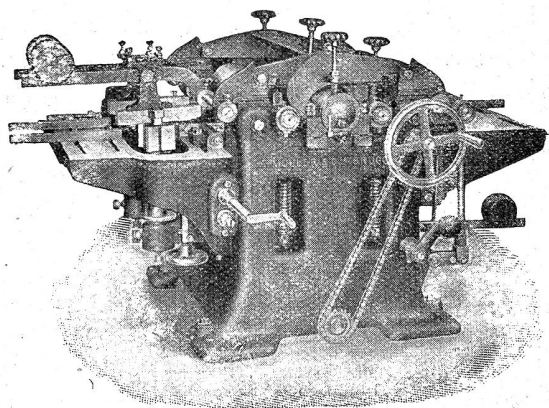
Bezüglich der wirtschaftlichen Verhältnisse und Notwendigkeiten ist in Betracht zu ziehen, daß die Bestellung von Autosammelgaragen beim heutigen Automobilverkehr einem ausgesprochenen Bedürfnis entspricht. Die starke Zunahme von Automobilen bedingt auch die Einrichtung von zweckmäßigen Räumen für deren Unterbringung. Hierbei ist es wirtschaftlicher, Lokale für eine größere Anzahl von Fahrzeugen zu schaffen, als für jeden Wagen einen besonderen Raum einzurichten. Sodann liegt es in der Natur der Sache, daß solche Sammelgaragen im Innern der Stadt eingerichtet werden müssen. Es würde den wirtschaftlichen Verhältnissen völlig widersprechen, wenn man solche Garagen an die Peripherie der Stadt, abseits von bewohnten Gebieten, verweisen wollte.

Indessen hat der Inhaber einer Autosammelgarage dafür zu sorgen, daß die für die Nachbarschaft lästigen Einwirkungen, geschehen diese durch Lärm, Ausdunstungen, durch Verkehrerschwernisse oder sonstwie, nach Möglichkeit vermindert werden. Auch ist es Sache der lokalen Polizeibehörde, dem Garagebesitzer durch entsprechende Vorschriften diejenigen Verpflichtungen aufzuerlegen, die ein Uebermaß der Belästigung ausschließen, hiezu wird insbesondere gehören, daß die Wagen auf der Straße nicht während längerer Zeit stehen gelassen und dort insbesondere keine Manipulationen vorgenommen werden, die Lärm verursachen (unnötige Hornsignale, Ausprobieren der Motoren und dergl.) oder den Verkehr mehr als nötig benachteiligen oder gefährden (Reinigen oder Reparieren der Wagen, zu rasches Ausfahren aus der Garage auf die Straße usw.).

Kennzeichen fehlerhaften Stammholzes.

(Korrespondenz.)

Das Mißverhältnis zwischen Rundholzpreis und Schnittwarenerlös zwingt den kalkulierenden Holzhändler wie den Sägewerksbesitzer mehr wie früher, schon im Walde das noch stehende Holz auf Wert- und Gebrauchsfähigkeit zu prüfen und anzusprechen. Zunächst müssen die geforderten Abmessungen der aus dem Stamme herzustellenden Bauhölzer, dann aber auch der fehlerfreie äußere Wuchs des einzelnen Stammes berücksichtigt werden. Die innere Beschaffenheit und Tauglichkeit des Baumes wird sowohl durch die Art des Bodens, auf dem er gewachsen, als auch durch eine Anzahl verschiedener Einflüsse und Umstände bedingt. Auf sandigem, kieshaltigem, mit guter Erde vermishtem Grunde erwachsenes Bauholz ist fester als solches, das auf fettem Boden gewachsen ist. Steinfläße und Felsen, die mit fruchtbarer Erde ausgefüllt sind, erzeugen im allgemeinen das beste Bauholz. Diese Bäume zeichnen sich meist durch



Drei- und vierseitige Hobelmaschinen

500 u. 600 mm Dickenhobelbreite, bezw. 330 u. 480 mm Hobelbreite bei drei- und vierseitiger Bearbeitung. Kugellagerung.

A. MÜLLER & CO BRUGG

MASCHINENFABRIK UND EISENGIESSEREI
ERSTE UND ÄLTESTE SPEZIALFABRIK
FÜR DEN BAU VON

**SÄGEREI- UND HOLZ-
BEARBEITUNGSMASCHINEN**

000

MUSTERMESSE BASEL
18. bis 28. April 1925
HALLE III / STAND 559

hohen, geraden Wuchs und gleichmäßige Abnahme der Stärke nach dem Wipfelende zu aus.

Bei Eichen ist es am schwierigsten, auf dem Stamm die Güte des Holzes mit Zuverlässigkeit zu erkennen. Indessen liefern verschiedene äußere Kennzeichen mehr oder weniger verlässliche Merkmale der Fehlerhaftigkeit. Ist der Wipfel abgestorben oder tot (kopfstrocken), stehen die Blätter dünn und sind weiß und gelb, so rührt dies meist von dem Inneren mehr oder weniger verdorbenen Holze her. Abnorme Erhöhungen, Beulen am Stamm, die oft mit Rinde überwachsenen Risse und Gisklüfte darstellen, müssen angebohrt werden. Wenn beim Anklopfen mit dem Rücken der Art der Schall dumpf ist, so ist dies ein untrügliches Zeichen eines hohlen, wenigstens kernfaulen oder rindenrissigen Stammes, was namentlich dann bestätigt wird, wenn das Stammende des Baumes unverhältnismäßig wulstig und stark ist. Das Abfallen der Rinde und viele Löcher in ihr sind ein sicheres Zeichen innerer Schadhafigkeit und des Wurmfraßes. Ebenso liefern auch den Stamm bedeckende Flechten und Moosarten ein ziemlich sicheres Zeichen guter Beschaffenheit des Holzes.

Für Nadelhölzer hat man folgende allgemeine Kennzeichen der Fehlerhaftigkeit des Holzes:

1. Ein Teil des Wipfels ist abgestorben. Obgleich diese Erscheinung meist das Zeichen innerer Kränklichkeit des Baumes ist, so ist sie doch nicht in allen Fällen maßgebend, sondern die Anbrüchigkeit des Holzes kann untrüglich erst durch Untersuchung der Bohrspäne festgestellt werden, die sich durch Anbohren des Stammes dicht über der Wurzel bis zum Marke ergeben. Bei Nadel- und Weichhölzern pflegt der Kern in einer Höhe von 3—6 m über der Wurzel rot und mürbe zu sein. Abgestorbene und verdorrte Wipfel der Nadelhölzer lagern bedeutende Mengen von Harz in sich ab; man nennt sie daher auch Kienzöpfe.

2. Vertikale Spalten der Bäume werden Kernrisse und Gisklüfte genannt. Sie pflegen bei starkem Frost, wenn das Holz sehr zum Zerspringen geneigt ist, zu entstehen und machen das Holz für Bauzwecke teilweise untauglich.

3. Große Harzbeulen am Stamm und kleinere Spalten zwischen den Ästen sind sichere Zeichen innerer Schadhafigkeit.

4. Erkennt man am Stamm, daß der Specht viel an demselben zu arbeiten hat, so pflegt er gewöhnlich von Insekten angegriffen zu sein, und die Annahme wird zur Gewißheit, wenn auf der Rinde sich perlartige Harztropfen befinden. Ist der Stamm in hohem Grade von Käfern heimgesucht, so erkennt man dies leicht an den vielen Löchern, vor denen Wurmmehl liegt, sowie an dem Ablösen und Abfallen der Rinde.

5. Haben die Holzfasern des von der Rinde befreiten Stammes eine fast schraubenförmig gewundene Richtung oder zeigt die Rinde spiralförmig gewundene Borsten, die sich längs des Stammes hinaufziehen, so ist eine windrissige Beschaffenheit des Holzes wahrscheinlich, die das Holz zu Bohlen, Brettern und längeren Verbandstücken untauglich macht.

6. Die äußere Beschädigung beim Fällen anderer Bäume durch hartes Anstreifen, sowie durch Abfällen von Leseholzsammeln entstandenem Verletzungen sind oft die Ursache von rotbrüchigen oder in Fäulnis übergegangenem Holz, die desto schneller eintritt, je früher die Rinde über den Verletzungen zusammenwächst und die Verdunstung der eingedrungenen Nässe und Feuchtigkeit verhindert.

7. Knorrige und sehr ästige Stämme sind gewöhnlich auch sehr unregelmäßig gewachsen, sodas ihre Verwendung zu Brettern und Bohlen unmöglich wird. Maseriges Holz, d. h. abnorme Verschlingungen der Holzfasern, die durch äußere Einwirkungen in der Jugend des Baumes entstanden sind, und die sich im Innern, meist aber auch auf der Oberfläche des Stammes, knotenförmig absondern, sind, da sie das Wachstum des Baumes unterbrechen, ein wesentlicher Fehler des Bauholzes.

8. Durch heftige Stürme werden oft Stämme, namentlich in der Zeit, wenn sie stark im Saft stehen, so erschüttert, daß sich die innern konzentrischen Jahrringe von einander ablösen und bedeutende Klüfte bilden; solche Bäume nennt man wind- und kernschällig. Da diese Klüfte nicht wieder zusammenwachsen, sondern sich sogar mit dem Wachstum des Stammes vergrößern, machen sie den Stamm zu haultichen Zwecken meist unbrauchbar. Am stehenden Stamme ist dieser Fehler schwer, aber bei vielen dadurch zu erkennen, daß der Klang desselben beim Anschlagen mit der Art an der südlichen, von der Rinde etwas befreiten Seite hohl und dumpf ist. (Zw.)